

Warenwirtschaft

Was umfasst die Warenwirtschaft?

PKA haben nicht nur einen kaufmännischen, sondern auch einen pharmazeutischen Blick auf die Waren der Apotheke

- **Warenbestellung:** Auftragsbereitstellung, Nichtverfügbarkeit
- **Wareneingang:** Securpharm, Dokumentation vorbereiten (kühl, BTM, T-Rezept, Blutprodukte, Importe, Tierarzneimittel), pharmazeutische und kaufmännische Kontrolle
- **Lager:** Einräumen (Kommissionierer/Schubladen), Sonderfälle (Kühlschrank, BTM, Quarantäne), Lagerpflege (Verfalldatenkontrolle, Temperaturkontrolle, Rückrufe, Retouren)
- **Abgabe:** Vorbereitung der Abholer, Vorbereitung der Abgabe durch pharmazeutisches Personal

Was alles umfasst die Warenwirtschaft?

Die Apotheke ist zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln verpflichtet. Das Warenlager in der Apotheke, für das Sie hauptverantwortlich sind, stellt die Grundlage für die Erfüllung dieser Pflicht dar. Als kaufmännische Angestellte haben Sie die wirtschaftliche Seite mit Rabatten, Skonti und Zahlungsfristen im Auge. Aber Sie tragen auch eine pharmazeutische Verantwortung für das Warenlager in der Apotheke. Dabei geht es nicht nur um die Bevorratung, sondern auch um die Qualität der Waren. Sie führen die Wareneingangskontrolle durch, ordnen die Produkte den geeigneten Lagerorten zu und achten auf die Verfalldaten. Und Sie haben im Blick, was in die Quarantäne muss. Dies bedeutet eine separate Lagerung von noch nicht geprüften Ausgangsstoffen für die Rezeptur und Arzneimitteln, die nicht abgegeben werden dürfen (*mehr dazu auf den → Folien 7, 9, 10 und 17*). Außerdem wissen Sie, welche Lieferscheine oder sonstigen Unterlagen für die zahlreichen Dokumentationen benötigt werden.

Warenwirtschaft

Warenbestellung – erster Teil

- Auftragsbereitstellung
- Wareneingang
- Lieferfristen
- Liefermengen
- Nichtverfügbarkeit



Warenbestellung

Damit in der Warenwirtschaft alles klappt, muss man sich die Prozesse Bestellung, Wareneingang und die Bearbeitung von Retouren genauer anschauen. Beginnen wir mit der Bestellung der Waren. Für den täglichen, regelmäßigen Warenbezug bestellen die Apotheken bei Großhändlern (GH) die notwendigen Arzneimittel. Für den Abruf der gewünschten Bestellungen sind Abrufzeiten des Großhändlers

mit der Apotheke vereinbart. Diese sollten Sie stets im Blick behalten. Vor Bereitstellung des Auftrags sollten Sie noch einmal überprüfen, ob die Bestellmengen angepasst sind – soll bevorratet werden, ein abgegebenes Präparat ersetzt werden oder handelt es sich um eine Sonderbestellung, ohne dass das Präparat an Lager gelegt werden soll? Je nachdem, zu welcher Uhrzeit Sie bestellen, kann es auch von Interesse sein, ob Betäubungsmittel oder kühlkettenpflichtige Produkte in der Bestellung enthalten sind. Sie sollten darauf achten, dass diese speziellen Arzneimittel über Tag angeliefert werden, damit sie gleich richtig behandelt und gelagert werden können. Sobald die Bestellung übertragen ist, erhalten Sie von Ihrem Großhändler eine Rückmeldung, welche Produkte defekt, also nicht lieferbar, sind und welche mit einer Zeitverzögerung von ein oder zwei Tagen über Verbund geliefert werden können oder aber, ob sogar ein Präparat disponiert, also vorbestellt, werden muss. In diesem Fall kann die Lieferung etwa eine Woche oder länger in Anspruch nehmen. Ist ein Produkt defekt, wird aber dringend benötigt, so wird versucht, es bei weiteren Großhändlern zu beziehen. Sollte es auch dort nicht zu bekommen sein, informieren Sie umgehend das pharmazeutische Personal, damit entschieden werden kann, ob es sich um eine dringende Belieferung eines Rezeptes handelt, ob eventuell Rücksprache mit dem Arzt gehalten werden muss oder ob man auf ein anderes Präparat umsteigen kann. Wenn für eine Verordnung kein Rabattarzneimittel beim GH verfügbar ist, darf das pharmazeutische Personal mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Rezept das Präparat von einem anderen Hersteller abgeben. Die Defektmeldungen der Großhändler müssen unbedingt aufbewahrt werden, um die Nichtlieferbarkeit im Fall einer Retaxation (Erstattungsverweigerung durch die Krankenkasse) belegen zu können.

HINWEIS: Welches sind die Abruf-, Nachsende- und Lieferzeiten für die einzelnen die Apotheke beliefernden Großhändler?

Warenwirtschaft

Warenbestellung – zweiter Teil

- Nichtlieferbarkeit/Lieferengpässe
- Direktbestellungen
- Auflagen/Genehmigungen
- Dabei Kosten und Abverkäufe im Blick behalten



Sonderfälle bei der Warenbestellung

Es kommt inzwischen immer häufiger vor, dass für Präparate (bzw. Wirkstoffe) Lieferengpässe bestehen. Präparate, die längerfristig defekt sind, werden regelmäßig mindestens einmal wöchentlich beim Großhandel abgefragt und bei Verfügbarkeit eingekauft. Ist das Großhandelskontingent von Re- oder Parallelimporten erschöpft, können sie manchmal direkt bei den Importfirmen bestellt werden. Eine weitere Möglichkeit, beim GH defekte oder kontingentierte Präparate zu beschaffen, ist das Bestellportal pharma mall, ein Gemeinschaftsunternehmen mehrerer Arzneimittelhersteller.

Neben den Bestellungen beim Großhandel gibt es auch den Direkteinkauf. Dafür meldet sich normalerweise ein Außendienstmitarbeiter eines Pharmaunternehmens in der Apotheke an. Solche Besuche sollten Sie gut vorbereiten. Zum einen kann man OTC-Präparate (Apothekenpflichtige und freiverkäufliche Produkte) für die Bevorratung häufig günstig direkt erwerben, darf dabei aber nicht den Bedarf der Apotheke für einen längeren Zeitraum aus dem Blick verlieren, damit die Produkte nicht verfallen. Deshalb muss man unter Berücksichtigung der Konditionen und der Verkaufsstatistik abwägen, ob das Angebot für die Apotheke günstig ist. Zum anderen können bei einem Besuch des Außendienstmitarbeiters Retouren umgetauscht oder eine Gutschrift erstellt werden. Die Retouren werden in der Apotheke an einem dafür festgelegten Ort gesammelt.

Zur Abgabe von Hilfsmitteln wie Milchpumpen, Inhalationsgeräten und -hilfen oder Blutdruckmessgeräten auf GKV-Rezept wenden Sie sich an Ihren zuständigen LAV, um die aktuellen Regelungen zur Kostenübernahme zu erfahren. Für die Abgabe von Einzelimporten muss nach § 73 Absatz 3 AMG (→ Folie 8) eine Genehmigung beantragt werden.

HINWEIS: Alle Mitarbeiter sollten die Verfahren und Portale zur Einholung von Genehmigungen kennen.

Warenwirtschaft

Warenbestellung – zweiter Teil

- Nichtlieferbarkeit/Lieferengpässe
- Direktbestellungen
- Auflagen/Genehmigungen
- Dabei Kosten und Abverkäufe im Blick behalten

